

513.

1418 März 16.

Hdschr.: Or. Perg. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 5739^b. Die beiden SS. an Pergamentstr.

Busse und Procze Herren von Querfurt bekennen, Markgraf Friedrich IV.
 5 200 Rhein. Gulden schuldig zu sein, die er ihnen geliehen hat, und geloben ihm und zu
 getreuer Hand ern Heinrich vom Honsberg und Conrad von Brandestein, die Summe auf
 Walpurgis zurückzugeben, widrigenfalls sie sich zum Einlager in Leipzig, jeder mit einem
 Knechte und zwei Pferden, verpflichten. Gegeben — vierzen hundirt und darnach in
 dem achtzenden yaren am mittewochen nach iudica.

10

514.

1418 März 17.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 33 fol. 187.

Anm.: Landgraf Friedrichs Verschreibung für Friedrich Sonchen, den man nennet von Gotha, seine Hausfrau Else,
 Henne Stoibe und ihre Erben über das Geleit zu Butteltstedt, das ihnen auf ein Jahr von Walpurgis an gegen 100 Rhein.
 15 Gulden überlassen wird, dat. Weimar 1407 Apr. 28 (quinta ante vocem iocunditatis). Gleichzeit. Abschr. ebenda
 Cop. 32 fol. 26. — Verschreibung desselben für dieselben und Hans Hummel wegen Ueberlassung der Geleite zu Weimar
 und Butteltstedt auf drei Jahre gegen jährlich 70 Schock neuer Freiberger Groschen. Die Bestimmungen wegen der
 Bußen u. s. w. wie unten Z. 28—33. Zeugen: Graf Günther zu Schwarzburg Herr zu Arnstadt und Sonders-
 20 hausen, Thile von Sebeche Hofmeister, Hermann von Heilingen Hofmeister der Landgräfin. Dat. Weißensee 1409
 Sept. 29 (dominica Michaelis). Gleichzeit. Abschr. ebenda Cop. 33 fol. 70.

Landgraf Friedrich der Jüngere überläßt die Geleite zu Weimar und Butteltstedt
 dem Friedrich Sonchen, den man nennet von Gotha, der sie etliche Zeit auf Briefe und
 jetzt 3 Jahre, die auf Michaelis ablaufen sollen, unverbrieft innegehabt und während dieser
 drei Jahre von wustenunge wegin unser straße mit einem Erlaß von 20 Schock alter
 25 Groschen von den nach Laut der Briefe jährlich zu entrichtenden 60 Schock neuer Groschen
 begnadigt worden ist, seiner Ehefrau Else, ihrem Bruder Hans Hummel und ihren Erben
 auf weitere drei Jahre von Michaelis an mit der gleichen abelaßunge, also daß sie fortan
 jährlich 53 Schock und 20 Gr. neuen Geldes geben sollen. Ueber die von den Geleiten
 entfallenden Bußen, die über ein Schock betragen, verfügt der Landgraf. Die Amtleute
 30 zu Weimar und Butteltstedt sollen den Genannten behulffen sin — unsere geleite zu
 beherten. Diese aber sollen die Geleite nicht übersteygen ader nymandes daran übernehmen
 und bei Aenderung der Groschenmünze in Freiberg ihre Abgabe nach der neuen Währung
 entrichten. Testes —: dominus de Bicheligen, Thilo de Sebech, Heinricus de Lichten-
 hayn magister curie nostre conthoralis, Vrbanus de Cruthusen noster notarius superior —.
 35 Datum Wymar quinta ante palmarum anno xviii°.